jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/17 15Os66/93, 12Os45/14f, 15Os81/20f, 12Os120/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1993

Norm

ABGB §1328
StPO §369 Abs1
ZPO §273

Rechtssatz

Hinsichtlich der Höhe eines nach § 1328 ABGB zu bemessenden Ersatzanspruches ist zu beachten, daß auch das durch die strafbare Handlung ausgelöste psychische Leid (SSt 52/5) und damit die psychische Belastung eines unmündigen oder minderjährigen Mädchens durch die speziell im ländlichen Bereich drohende Rufschädigung, die die Heiratsaussichten zu vermindern pflegt, abzugelten ist. Bei der Ermittlung der Höhe der für Umstände der eben bezeichneten Art zu leistenden Entschädigung kann nach herrschender Rechtsprechung durchaus im Sinne des § 273 ZPO auf eine Schätzung zurückgegriffen werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 66/93
  Entscheidungstext OGH 17.06.1993 15 Os 66/93
- 12 Os 45/14f
  Entscheidungstext OGH 11.06.2014 12 Os 45/14f
  Vgl auch; nur: Bei der Ermittlung der Höhe zu leistenden Entschädigung kann nach herrschender Rechtsprechung durchaus im Sinn des § 273 ZPO auf eine Schätzung zurückgegriffen werden. (T1)
- 15 Os 81/20f
  Entscheidungstext OGH 30.09.2020 15 Os 81/20f
  Vgl; nur T1
- 12 Os 120/21w
  Entscheidungstext OGH 18.11.2021 12 Os 120/21w
  Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0031614

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at